

# Beitragsordnung der Baseball-Abteilung



## § 1 Grundsätze (Auszug aus der HKO)

1. Beiträge im Sinne der Rechtsvorschriften und der Satzung sind folgende Beitragsarten:
  - a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Aufnahmebeiträge,
  - c) Umlagen,
  - d) Benutzungsentgelte (Geld- oder Sachleistungen)

Beiträge werden grundsätzlich durch den Vorstand beschlossen. Diese Vorstandsbeschlüsse treten mit Genehmigung durch die DV in Kraft.

2. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebeiträge setzen sich aus dem Vereinsanteil (Anlage 6 zur HKO) und dem Abteilungsanteil zusammen. Die Höhe der Vereinsanteile beschließt die DV. Abteilungsanteile und Benutzungsentgelte der Abt. sind durch die AbtV in den Beitragsordnungen gemäß der Musterbeitragsordnung (Anlage 4 zur HKO) zu beschließen. Die BO der Abt. treten mit Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.
3. Mitgliedsbeiträge sind beim Überweisungsverfahren gemäß Beitragsaufstellung und beim Lastschriftverfahren gemäß SEPA-Einzugsankündigung fällig. Bei Eintritt in den Verein wird der erste Beitrag mit Erhalt der Beitrittsbestätigung fällig. Familienmitglieder mit gleicher Anschrift erhalten nur eine Beitragsaufstellung.
4. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebeiträge werden grundsätzlich per Lastschriftverfahren eingezogen oder von den Mitgliedern auf das Beitragskonto des Hauptvereins überwiesen. Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren kann der Einzug der jeweils fälligen Summe quartalsweise, halbjahresweise oder ganzjährig vereinbart werden. Beim Überweisungsverfahren kann die Zahlung des Beitrags bei Erwachsenen nur ganzjährig, bei nicht volljährigen Mitgliedern aber auch halbjährlich erfolgen.
5. Mitglieder auf Probe haben den Beitrag für die vereinbarte Probezeit innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Probemitgliedschaft auf das Beitragskonto des HV zu überweisen, Rechte aus der Probemitgliedschaft entstehen erst nach Eingang auf dem Beitragskonto. Beitragszahlungen, die direkt bei der Abt. eingehen, sind sofort und vollständig an die Vereinskasse (HV) zu überweisen.
6. Neue Mitglieder werden grundsätzlich durch die AbtL in die zuständige Beitragsklasse gemäß dem geltenden Zahlenschlüssel eingeordnet. Den Zahlenschlüssel erhalten die Abt. durch die GS. Die unterschriebene Eintrittserklärung (Anlage 5 zur HKO) ist unverzüglich an die Geschäftsstelle zu senden.
7. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgemäß entrichtet haben, werden über die Geschäftsstelle mit einer Fristsetzung (bei nicht volljährigen Mitgliedern an die gesetzlichen Vertreter) gemahnt. Für eine Mahnung werden pauschal 5 € Mahngebühr erhoben. Mit der Mahnung werden ein Sportverbot und ein Mahnbescheid angekündigt. Das Sportverbot hebt die Beitragspflicht nicht auf. Die Möglichkeit des Ausschlusses aus dem Verein wegen Beitragsrückständen bleibt unberührt. Die Kosten für jede Rücklastschrift wegen fehlender Kontendeckung bzw. erloschener Kontoverbindung trägt das säumige Mitglied.
8. Das Beitragskonto des Vereins bei der Berliner Volksbank:

**IBAN:** DE32 1009 0000 5803 2260 26; **BIC:** BEVODEBBXXX

## § 2 Aufnahmebeitrag (einmalig)

Der Aufnahmebeitrag beträgt für

Beitragsklasse	Abteilungsanteil (Beschluss AbtV)	Vereinsanteil (Beschluss DV)	Gesamtbeitrag
Erwachsene	18,00 €	12,00 €	30,00 €
Kinder und Jugendliche	18,00 €	12,00 €	30,00 €
ermäßigte Mitglieder	18,00 €	12,00 €	30,00 €

### § 3 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für

Beitragsklasse	Abteilungsanteil (Beschluss AbtV)	Vereinsanteil (Beschluss DV)	Gesamtbeitrag
Erwachsene	174,00 €	147,00 €	321,00 €
Azubi/Studenten bis 25 J.	102,00 €	135,00 €	237,00 €
Kinder und Jugendliche	120,00 €	66,00 €	186,00 €
Geschwisterkinder bis 18 J. (pro weiteres Kind)	84,00 €	66,00 €	150,00 €
1 Erwachsener + 1 Kind	216,00 €	213,00 €	429,00 €

Anschlussmitglied Erwachsene	144,00 €	0,00 €	144,00 €
Anschlussmitglied ermäßigt	105,00 €	0,00 €	105,00 €
Anschlussmitglied Kinder/Jugendliche	90,00 €	0,00 €	90,00 €

Die aufgeführten Summen sind Jahresbeiträge. Bei quartalsweiser oder halbjährlicher Zahlweise wird der jeweils für diesen Zeitraum fällige Betrag erhoben.

### § 4 Benutzungsentgelte

#### 1. Geldleistungen

Es sind keine verbindlichen Geldleistungen beschlossen.

#### 2. Sachleistungen

Jedes Abt.-Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet, im Berichtsjahr 20 Stunden Gemeinschaftsdienst zu leisten. Dies gilt auch, wenn das Mitglied erst im Laufe des Berichtsjahres das 16. Lebensjahr vollendet.

Mitgliedern, die während des laufenden Berichtsjahres dem Verein beitreten oder die Mitgliedschaft beenden, werden anteilig quartalsweise Stunden erlassen (5 Stunden pro Quartal). Maßgeblich ist das Beitritts- bzw. Austrittsquartal.

In besonderen Ausnahmefällen kann ein Mitglied von der Ableistung der Gemeinschaftsdienste teilweise oder vollständig befreit werden. Darüber entscheidet die Abt.-Leitung. Der Gemeinschaftsdienst kann abgeleistet werden durch u.a.:

- Übernahme von Posten und damit verbundene Tätigkeiten (Abteilungsleitung, Umpire, Scorer, Übungsleiter, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltung/Beschaffung/Reparatur von Equipment, Mitgliederwerbung, Jugendarbeit).
- Beteiligung als Helfer an Veranstaltungen der Abteilung (z.B. Platzpflegeeinsätze) oder des Hauptvereins (z.B. Tag des Sports, Familiensportmesse, Viertelmarathon).
- Organisation von Abteilungs-Veranstaltungen (z.B. Teamsitzungen, Feiern, Platzpflegeeinsätze)
- Übernahme von Verwaltungstätigkeiten (z.B. Hilfe bei Tätigkeiten der Abteilungsleitung, Erstellen von Berichten und Artikeln)

Nicht als Gemeinschaftsdienste gelten u.a.:

- Beteiligung am Spiel- und Trainingsbetrieb (außer Übungsleiter)
- Anwesenheit bei Abteilungsversammlungen, Teamsitzungen

Die Abt.-Leitung protokolliert zeitnah und im Rahmen pflichtgemäßem Ermessens die Ableistung der Gemeinschaftsdienste und erstellt darüber einen Bericht. Die Abt.-Mitglieder können jederzeit Informationen über den aktuellen Stand der Ableistung verlangen. Jede nicht geleistete Stunde Gemeinschaftsdienst kann dem Mitglied mit 5,00 € in Rechnung gestellt werden.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Allgemeines

Diese Beitragsordnung wurde am **13.03.2022** durch die JAbtV beschlossen und tritt mit Genehmigung durch den Vorstand in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung außer Kraft.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Abteilungsleiter

Genehmigung durch den Vorstand des Vereins am

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Präsident